Aus den Kantonen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **54 (1957)**

Heft 12

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerisches Jugendschriftenwerk

Ein Werk des guten Willens, so kann man das Schweizerische Jugendschriftenwerk (SJW) füglich nennen. In 25 Jahren hat es in unermüdlicher Aufbauarbeit mehr als 11,5 Millionen SJW-Hefte, d. h. gute, altersgemäße Lesestoffe zu niedrigen Preisen an unsere Jugend herangetragen. Daß es auf den erreichten Resultaten nicht auszuruhen gedenkt, zeigt der Jahresbericht 1956. Er berichtet von unentwegter Weiterarbeit im Jubiläumsjahr. Dr. *W. K.*

Aus den Kantonen

Bern. *Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes.* – Auf Einladung der Kantonalen Fürsorgedirektion traten die Kreisfürsorgeinspektoren des deutschen Kantonsteils unter dem Vorsitz von Großrat Tannaz-Belp zu einer imposanten Tagung in Biel zusammen, der auch einige Regierungsstatthalter und Mitglieder der kantonalen Fürsorgekommission beiwohnten.

In klarem und überzeugendem Vortrag setzte sich Fürsprecher *W. Thomet*, Rechtsabteilung der Kantonalen Fürsorgedirektion, mit der kommenden Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes auseinander. Wenn sich das A. u. NG. der nun heute 60jährige Gesetzesveteran, durch seine Langlebigkeit selber das Zeugnis vorzüglicher Qualität ausstellt, so ist doch Verschiedenes daran unzeitgemäß geworden. Das Gesetz war aufgebaut auf die stabileren Wohnsitzverhältnisse einer heute überlebten Zeit, in der das Fürsorgewesen im Rahmen des Gesamtaufwandes von Staat und Gemeinden eine viel größere Bedeutung besaß; ebenso gilt es heute, den unwürdigen Zustand der Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten zu beenden. Es drängt sich somit eine *Totalrevision* auf. Deren Wünschbarkeit ist bereits von der Kantonalen Fürsorgekommission bejaht worden, und ein kommender Gesetzesentwurf dürfte vermutlich die nachstehenden Ziele ins Auge fassen: Garantie der tatsächlichen Niederlassungsfreiheit, gerechte Lastenverteilung in den Fürsorgeleistungen und dezentralisierte Verwaltung. Die Rückkehr zur heimatlichen Armenpflege, die totale Staatsarmenfürsorge durch Zentralisation oder das System des Kantons Zürich werden kaum in Frage gezogen. Es bliebe somit das *kantonale Ausgleichssystem*, das die Unterstützungspflicht der jeweiligen Wohngemeinde überträgt, die außer Kanton wohnenden Berner aber ausnahmslos dem Staat zuweist. In periodischer Zusammenstellung würden die Gesamtausgaben von Staat und Gemeinden für die Fürsorge ermittelt und aufgeteilt (Staat zwei Drittel, Gemeinden etwa ein Drittel). Das Gemeindedrittel müßte dann nach einem Verteilungsschlüssel (Steuerkraft, Bevölkerungszahl) die Belastung der einzelnen Gemeinden ergeben. Der Referent verhehlte aber auch nicht gewisse Gefahren dieser Ordnung, denen bereits im Gesetz mit wirksamen Maßnahmen begegnet werden müßte.

Die dem mit Beifall aufgenommenen Referat folgende Diskussion brachte eine Reihe meist zustimmender Voten und schloß mit der einstimmigen Stellungnahme für eine Totalrevision des Gesetzes, wobei das Niederlassungsgesetz in einer besonderen Vorlage zu ordnen wäre.

Der Aufruf des Kantonalen Fürsorgeinspektors Dr. Kiener, es möchten sich die Kreisfürsorgeinspektoren an den kommenden Amtsversammlungen, an denen auch die Revision des A. und NG. zu behandeln ist, mit den Erfahrungen aus der Praxis kräftig einsetzen, schloß die instruktive Tagung. *A.*

Freunde der Schweizerjugend, frankiert eure Post mit Pro Juventute-Marken!

Verlangen Sie am Postschalter wenn möglich Pro Juventute-Marken!

Genf. – *Leben 90% der Bauarbeiter unterhalb des Existenzminimums?*

Eine interessante Untersuchung hat Prof. Girod zusammen mit L. Solari in Genf durchgeführt. Es liegen ihr die tatsächlichen Löhne von Bauarbeitern in Genf, die das ganze Jahr 1955 beschäftigt waren, zugrunde. Die vertraglichen Durchschnittslöhne betrugen z. B. für Bauhandlanger jährlich Fr. 6316.—, d. h. monatlich im Durchschnitt Fr. 526.—. Nun zeigt sich aber, daß innerhalb derselben Arbeiterkategorie die tatsächlich bezogenen Löhne vom Durchschnitt stark nach oben und unten abweichen: 14,4% der Bauhandlanger verdienen weniger als Fr. 425.— monatlich und weitere 38,4% zusammen also 52,8%, weniger als Fr. 526.—.

Die Haushaltrechnungen jener Arbeiterfamilien von durchschnittlich 4 Personen, die der Berechnung des schweizerischen Lebenskostenindex zugrunde liegen, gehen aus von einem Jahreseinkommen von Fr. 8945.50 (monatlich Fr. 745.45).

Girod vergleicht nun die festgestellten tatsächlichen Löhne der Bauarbeiter in Genf (unter Hinzurechnung von Kinderzulagen) mit dem Jahreseinkommen dieses «eidgenössischen Durchschnittsarbeiters» mit Fr. 8945.50 Einkommen und gelangt zu folgenden Feststellungen: 87,5% (d. h. rund 90%) der Bauarbeiter erreichen nicht den Lohn dieses schweizerischen Arbeitertyps und leben also unterhalb desjenigen Einkommens, das man gewissermaßen offiziell als angemessen bezeichnet. Bei der Kategorie der Bauhandlanger insbesondere stehen 98% unterhalb dieses offiziellen Niveaus. Die Verdienste bei Bauarbeitern sind sehr unterschiedlich: Wir finden solche, deren Lebenshaltung gerade genügt, und andere, die in großer Armut leben. Soweit die Verfasser.

So aufschlußreich die Untersuchung in mancherlei Hinsicht ist, so sehr sind die Methoden und Schlußfolgerungen anfechtbar. Der Armenfürsorger muß bei der Bestimmung einer Notlage genauere Maßstäbe handhaben. Das Festlegen eines Betrages von Fr. 8945.50 als Existenzminimum und Mindestlohn für einen Familienvater erscheint allzu willkürlich.

(Prof. Roger Girod und Luigi Solari, Le niveau de vie de la population salariée, Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, März 1957, S. 49–59.) *Zi.*

Thurgau. *Thurgauisches Kinderheim in Romanshorn.* Das «Thurgauische Kinderheim» in Romanshorn ist Eigentum der thurgauischen Frauenhilfe und beherbergt 45–55 Kinder im Alter von 10 Tagen bis zu sechs Jahren in sechs Abteilungen, die von drei Säuglingsschwestern (inkl. Leitung), Kindergärtnerin, Gehilfinnen und Lehrtöchtern betreut werden. Das Haus ist sehr sonnig und dem Zweck entsprechend gebaut und eingerichtet, liegt in einem großen Garten an der Peripherie des Dorfes in absoluter Südlage. Die kleinen Gäste stammen fast durchwegs aus prekären Verhältnissen mit wenig Ausnahmen. Es werden auch außereheliche Kinder und solche zur vorübergehenden Versorgung aufgenommen (Ferien, Spitalaufenthalte der Mütter usw.) Kinder mit ansteckenden Krankheiten können nicht berücksichtigt werden. Für Dauergäste ist die Aufnahme in eine anerkannte Krankenkasse obligatorisch. Das Haus wird konfessionell neutral geführt. Die Pensionskosten betragen: für kurzfristige Aufenthalte bis zu 30 Tagen Fr. 4.50, ab 30 Tagen Monatspauschal von Fr. 90.– für Thurgauerbürger, Fr. 105.– für Außerkantonale und Ausländer. Die Bekleidung ist im Preise inbegriffen und wird vom Heim gestellt. Ständige ärztliche Betreuung durch einen ortsansäßigen Kinderarzt. Zuständig für die Oberaufsicht ist eine Kommission.

Anfragen sind an die Leitung des Heimes zu richten unter Tel. (071) 6 31 13.

Zug. Gemäß Rechenschaftsbericht des Kantons Zug pro 1956 verausgabten die Bürgergemeinden in total 562 Fällen (Vorjahr 596) brutto Fr. 620 959.– (Vorjahr Fr. 538 987.–) und die Einwohnergemeinden in 200 (216) Fällen total Fr. 23 513.– (Vorjahr Fr. 30 220.–). – Die 9 Bürgergemeinden erhielten an die subventionsberechtigten Nettoarmenauslagen einen Staatsbeitrag von Fr. 77 111.70 gegenüber Fr. 91 636.20 im Vorjahr.